

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0111/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffer 6**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet online am 05.02.2025 unter der Überschrift „Besorgniserregend‘: Experte warnt vor Grönlands Eis und sieht ganze Region Deutschlands in akuter Flut-Gefahr“, Grönlands Eisschild zerbreche in rasantem Tempo – und das bleibe nicht ohne Folgen für Europa. Der (namentlich genannte) Klimaexperte schlage Alarm und sehe Millionen Menschen in Gefahr. Der auch wörtlich zitierte Experte erläutere, dass das Schmelzen des Eises zu einem höheren Meeresspiegel führen werde, was zu Überschwemmungen an den Küsten führen könne. In der Autorenzeile ist der im Text zitierte Experte als Verfasser des Beitrages genannt.

Am 10.05.2025 berichtet der gleiche Autor in gleicher Weise unter der Überschrift „Hitzewelle rauscht über Deutschland: Wetter-Experte hat große Befürchtung – zweithöchste Warnstufe erreicht“, Deutschland steuere auf einen der wärmsten und sonnigsten Starts in den Mai seit Jahren zu.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Autor werde im Artikel selbst als befragter Experte zitiert. Dies erwecke den Eindruck, als ob eine dritte Person den Artikel verfasst hat. Zudem halte er die Beiträge nicht für seriösen Journalismus, sondern für Panikmache.

Mit Schreiben vom 09.05.2025 erweitert der Beschwerdeführer seine Beschwerde auf die Berichterstattung „Hitzewelle rauscht über Deutschland: Wetter-Experte hat große Befürchtung – zweithöchste Warnstufe erreicht“ (Anm.: Der Artikel hatte bei Aufruf durch den Presserat den Zeitstempel 10.05.2025 wie im Sachverhalt hinterlegt).

III. Der Leiter Stab & Content Network trägt vor, nach Sichtung des Beitrags könne man die Bedenken des Beschwerdeführers nachvollziehen und danke für den Hinweis.

- Der Inhalt sei von ihrem Content-Partner erstellt worden und nicht von ihrer Redaktion. Der Inhalt sei auch als solcher sowohl innerhalb des Autorenprofils als auch in der Infobox im Artikel gekennzeichnet.
- Den bemängelten Beitrag habe man nach dem Hinweis des Beschwerdeführers umgehend entsprechend angepasst.
- Man habe den Content-Partner bereits über sein stilistisches Versäumnis in Kenntnis gesetzt, um sicherzustellen, dass die berechtigterweise bemängelte Formulierung nicht mehr vorkommt.

Mit Schreiben vom 03.06.2025 ergänzt die Beschwerdegegnerin ihre Stellungnahme wie folgt:

Der neue beanstandete Artikel sei noch vor ihrer Stellungnahme erstellt und publiziert worden. Durch einen Fehler bei der Archivierung habe der Artikel einen neuen Zeitstempel erhalten und sei dem Beschwerdeführer wie ein neuer Artikel erschienen, was man sehr bedauere. Wie in der vorangegangenen Stellungnahme schon angemerkt, habe man den Content-Partner darauf hingewiesen, dass solche Formulierungen nicht mehr vorkommen dürfen. Daran habe er sich bislang auch gehalten. Demnach sei es aus ihrer Sicht auch kein erneutes stilistisches Versäumnis, sondern das Ergebnis eines prozessualen Versäumnisses. Man habe den Vorfall zum Anlass genommen, ihre Abläufe zu überprüfen, damit so etwas nicht noch einmal passiert.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Veröffentlichungen einen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur Trennung von Tätigkeiten.

Unstrittig ist, dass der Verfasser der streitgegenständlichen Berichterstattungen sich selbst in den Artikeln als Wetter-Experten zitiert hat. Anders als bei einem entsprechend ausgewiesenen Gastautorenbeitrag kann vorliegend der Eindruck entstehen, der Verfasser mache sich selbst zum Berichterstattungsgegenstand. Diese Irritation löst auch der Hinweis auf die Content-Partnerschaft nicht ausreichend auf. Dies ist gemäß Richtlinie 6.1 des Pressekodex als Doppelfunktion auffassbar. Das Gremium betont, dass bereits der Eindruck einer interessen geleiteten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann. Der Beschwerdeausschuss begrüßt, dass die Beschwerdegegnerin Schritte unternommen hat, den irreführenden Eindruck der streitgegenständlichen Veröffentlichungen in Zukunft zu vermeiden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 6 alt des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den

betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Doppelfunktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>